



LAND  
TIROL

**Kontrolle über die Berichtspflicht  
gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes  
über die risikoaverse  
Finanzgebarung**

**Berichtsjahr 2018**

Abteilung Gemeinden  
Innsbruck, 15.10.2019

## 1. Einleitung

Die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, unterworfenen Rechtsträger haben gem. § 11 Abs. 1 jährlich einen Bericht über **alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts** sowie zum **jeweiligen Schuldenstand** zu erstellen. Gem. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. sind die Berichte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezuvon Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, bis zum 31. Mai des Folgejahres an die Landesregierung zu übermitteln. In Bezug auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol sowie deren zurechenbaren Einheiten nimmt die Abteilung Gemeinden diese Kontrollfunktion wahr.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Berichte die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen. Entstehen im Rahmen der Prüfung diesbezüglich Zweifel, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem betreffenden Rechtsträger mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

## 2. Erhebung im Berichtsjahr 2018

Die Erhebung für die Berichtspflichten gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, für das Rechnungsjahr 2018 wurde seitens der Abteilung Gemeinden – wie bereits in den vergangenen Jahren - mit einem standardisierten Formular über das Portal Tirol – Gemeindeanwendung – durchgeführt.

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gem. § 1 Abs. 1 lit. b leg. cit. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gem. § 1 Abs. 1 lit. c leg. cit. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezuvon Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, erfasst. Die Berichte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind gem. § 11 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. an die Landesregierung als zuständige Kontrolleinrichtung zu richten.

Die Berichtsvorlage wurde in der Gemeindeanwendung am 22. Februar 2019 freigeschaltet. Mit einem an die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol adressierten Schreiben ergingen entsprechende Informationen über die nach dem Gesetz bestehende Berichtspflichten sowie erläuternde Bemerkungen und Anleitungen zum Ausfüllen des zur Verfügung gestellten Excel-Formulars. Es wurden dabei alle 279 Tiroler Gemeinden angeschrieben sowie jene 137 Gemeindeverbände, die nach den Bestimmungen der §§ 129 und 132 TGO 2001 gegründet wurden.

Im „Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich“ (AA-1800/51, veröffentlicht am 25.10.2017) wurde seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, zumindest von jenen Planungsverbänden, die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern. Dieser Empfehlung wurde in den Erhebungen seit dem Berichtsjahr 2017 entsprochen. Von derzeit 37 Planungsverbänden haben sieben eine eigene Gebarung. Diese sieben Planungsverbände wurden daher im Berichtsjahr 2018 ebenfalls erhoben.

Bei den übrigen Gemeindeverbänden nach den §§ 130 und 131 TGO 2001 - es handelt sich dabei im Wesentlichen um Planungsverbände, Gemeindeverbände der Sanitätssprengel und Standes- und Staatsbürgerschaftsverbände – konnte, mit Ausnahme der angeführten und erhobenen sieben Planungsverbände mit Finanzgebarung, von einer Erhebung abgesehen werden, da aus den jährlich an die Abteilung Gemeinden übermittelten Rechnungsabschlüssen ersichtlich ist, dass diese Verbände keine im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung relevante Finanzgebarung aufweisen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände wurden am 08. April 2019 mittels Schreiben der Abteilung Gemeinden erneut an die Berichtspflicht erinnert.

Bis zu dem im Gesetz vorgesehenen Stichtag 31. Mai 2019 sind die Berichte aller Gemeinden und Gemeindeverbände (423 Einzelberichte) eingelangt.

Die Berichte wurden von den Finanzverwaltern erstellt und im Statusübergang vom Status Gemeinde / Verband über den Status Bürgermeister / Verbandsobmann an die Abteilung Gemeinden weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Meldung vom für die jeweilige Einheit zuständigen Organ (Bürgermeister / Verbandsobmann) erstattet wurde.

Nach Durchsicht sämtlicher Berichte konnten diese abgeschlossen werden. Unvollständig übermittelte Datensätze wurden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Finanzverwalter auf den Ausgangsstatus zurückgestellt, damit eine erneute Bearbeitung erfolgen konnte.

Aufgrund der übermittelten Berichte und den darin enthaltenen Informationen wurde seitens der Abteilung Gemeinden geprüft, ob die im Berichtsjahr 2018 abgeschlossenen Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung entsprechen.

### 3. Ergebnis der Kontrolle zur Berichtspflicht 2018

**Von insgesamt 423 zu erstattenden Berichten wurden alle übermittelt.**

Nach Durchsicht sämtlicher übermittelter Berichte wurden bei folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden Widersprüche zu den im Gesetz verankerten Verpflichtungen festgestellt:

#### **Gemeinden:**

Gemeinde Kappl	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Eben am Achensee	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Marktgemeinde Nußdorf-Debant	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Sölden	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Marktgemeinde Vomp	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Gemeinde Wildschönau	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip

Von der **Stadtgemeinde Kufstein** wurden im Berichtsjahr 2018 folgende Wertpapiere erworben. Die Daten sind der für das Berichtsjahr 2018 erfolgten Meldung entnommen:

WP-Kennnummer (ISIN)	Produktbezeichnung	Emittenten	Rating des Emittenten	Abschlussdatum	Veranlagungs-betrag in EUR	Verwendungszweck
AT0000632195	Immofonds	Union Investment Real Estate Austria AG	Fonds-Sondervermögen (kein Rating vorhanden)	21.06.2018	954.323,58	Veranlagung Edmund-Egger-Sozialfonds
AT0000632195	Immofonds	Union Investment Real Estate Austria AG	Fonds-Sondervermögen (kein Rating vorhanden)	21.06.2018	49.493,92	Veranlagung Anna Gruber Vermächtnis
AT0000632195	Immofonds	Union Investment Real Estate Austria AG	Fonds-Sondervermögen (kein Rating vorhanden)	21.06.2018	72.018,70	Veranlagung Margarethe Sturm Vermächtnis

#### **Gemeindeverbände:**

Abwasserverband Unteres Pustertal	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Breitbandversorgung Oberes Gericht	Sparbuchveranlagung Verletzung Vier-Augen-Prinzip
Abwasserverband Oberes Wipptal	Darlehen - Verletzung Vier-Augen-Prinzip, keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorhanden

Die betreffenden Rechtsträger wurden mit Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 21.05.2019 sowie vom 25.06.2019, GZ: Gem-RL-27/31-2019, über die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen informiert.

Schriftliche Stellungnahmen zur Verletzung von Bestimmungen wurden von folgenden Rechtsträgern eingebracht:

Stadtgemeinde Kufstein – Stellungnahme vom 10.10.2019

### 3.1. Verletzung Vier-Augen-Prinzip

Bei den Verstößen handelt es sich größtenteils um die Nichtbeachtung des Vier-Augen-Prinzips gem. § 9 Abs. 1 leg. cit. bei Veranlagungsgeschäften sowie bei Fremdfinanzierungsverpflichtungen, wonach bei Gemeinden ab 2.000 Einwohnern und Gemeindeverbänden vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen in Form einer dokumentierten und begründeten Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ zu erfolgen hat. Dieses Vier-Augen-Prinzip sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationspflicht wurden von den genannten Rechtsträgern nicht eingehalten.

### 3.2. Unzulässige Veranlagungsgeschäfte

Bei den unzulässigen Veranlagungsgeschäften der **Stadtgemeinde Kufstein** handelt es sich um die Veranlagung in einen Immobilienfonds der Union Investment Real Estate Austria AG. Als Verwendungszweck wurde dabei folgendes angeführt: Veranlagung Edmund-Egger-Sozialfonds, Veranlagung Anna Gruber Vermächtnis, Veranlagung Margarethe Sturm Vermächtnis. Die veranlagten Gelder sind der Stadtgemeinde Kufstein zuzurechnen.

Gem. § 6 Abs. 1 leg. cit. ist eine Veranlagung in Form von Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Pfandbriefen, Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften und **Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“**, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommen gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben, möglich. Die Aufzählung der verschiedenen zulässigen Veranlagungsformen in § 6 leg. cit. ist abschließend, das heißt, dass alle anderen Finanzprodukte zum Zweck der Veranlagung nicht gekauft werden dürfen.

Eine Veranlagung in Wertpapierfonds (Immobilienfonds) ist aufgrund des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung unzulässig.

Die unzulässigen Veranlagungen bzw. das Ergebnis der Prüfung wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein dem Gemeinderat am 02.10.2019 vorgelegt.

#### **4. Zusammenfassende Feststellung**

Aufgrund der für das Berichtsjahr 2018 durchgeführten Erhebung ist somit festzuhalten, dass **von den 423** erstatteten Meldungen **zehn Rechtsträger** beim Abschluss von Finanzgeschäften nicht dem Gesetz entsprechend vorgegangen sind.

Bei neun Rechtsträgern handelt es sich dabei um die Verletzung des Vier-Augenprinzips. Dieser Verstoß ist nicht ein solcher von schwerwiegender Natur.

Von einem Rechtsträger (Stadtgemeinde Kufstein) wurden im Berichtsjahr 2018 unzulässige Finanzgeschäfte abgeschlossen.

Abteilung Gemeinden, 15.10.2019